Strafrechtliches Spionagegesetz

Textgegenüberstellung

Änderung des Strafgesetzbuches

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Sabotage für eine fremde Macht
	§ 126d. *Begeht der Täter eine strafbare Handlung nach den §§ 125 bis 126c für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung, wird das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte hinaufgesetzt.*
Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs	**Geheimer Nachrichtendienst *oder anderer Geheimdienst* zum Nachteil Österreichs**
§ 256. Wer zum Nachteil der Republik Österreich einen geheimen Nachrichtendienst einrichtet *oder* betreibt oder einen solchen *Nachrichtendienst wie immer* unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe von *sechs Monaten bis zu fünf* Jahren zu bestrafen.	***§ 256.*** *(1)* Wer zum Nachteil der Republik Österreich *für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung* einen geheimen Nachrichtendienst *oder einen anderen Geheimdienst* einrichtet, betreibt, *für einen solchen Dienst anwirbt,* oder einen solchen *Dienst auf andere Weise* unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe von *einem bis zu zehn* Jahren zu bestrafen. *Zum Nachteil der Republik Österreich ist eine Handlung, die geeignet ist, die Gefahr einer Beeinträchtigung ihres Ansehens, ihrer Sicherheit, ihres Wohlstands oder anderer konkreter und bedeutender Interessen herbeizuführen.* *(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 1 begeht, indem er einen geheimen Nachrichtendienst oder einen anderen Geheimdienst in untergeordneter Weise unterstützt.* *(3) Nach Abs. 2 ist auch zu bestrafen, wer sich zum Nachteil der Republik Österreich für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung für einen geheimen Nachrichtendienst oder einen anderen Geheimdienst anwerben lässt.*
Wehrmittelsabotage	***Fehlerhafte Herstellung oder Lieferung von Wehrmitteln***
§ 260. …	**§ 260.** …
Militärischer *Nachrichtendienst* für einen fremden Staat	**Militärischer *Nachrichten- oder Geheimdienst* für einen fremden Staat**
§ 319. Wer im Inland für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung einen militärischen *Nachrichtendienst* einrichtet oder betreibt oder einen solchen *Nachrichtendienst wie immer* unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu *zwei* Jahren zu bestrafen.	**§ 319.** Wer im Inland für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung einen militärischen *Nachrichten- oder Geheimdienst* einrichtet oder betreibt, *für einen solchen Dienst anwirbt oder sich anwerben lässt* oder einen solchen *Dienst auf andere Weise* unterstützt, ist, *wenn*

Änderung des Strafgesetzbuches

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	die Tat nicht nach § 256 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe *von sechs Monaten* bis zu *fünf* Jahren zu bestrafen.
	Geheimer Nachrichtendienst oder anderer Geheimdienst zum Nachteil von über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen
	§ 319a. *Wer zum Nachteil eines Organes, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Europäischen Union oder zum Nachteil einer anderen über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, die ihren Sitz in der Republik Österreich hat, einen geheimen Nachrichtendienst oder einen anderen Geheimdienst einrichtet, betreibt, für einen solchen Dienst anwirbt oder sich anwerben lässt oder einen solchen Dienst auf andere Weise unterstützt, ist, wenn die Tat nicht nach § 256 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*